Mittheilung des Senats
vom 1. September 1876.

1. Katasterfeldmesser.

Laut Bericht der Katastercommission beabsichtigt der seit 1873 mit vierwöchentlicher Kündigung angestellte Hülfsfeldmesser **Hartmann,** dessen Gehalt ℳ. 2400 beträgt, den Dienst am 30. September c. aufzugeben. Da die Zunahme der Geschäfte der Katasterfeldmesser erfahrungsmäßig eine dauernde geblieben ist und der Wichtigkeit derselben entsprechend bei der Wiederbesetzung der Stelle nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden darf, welche hier oder auswärts eine Prüfung als Feldmesser bestanden haben, so empfiehlt es sich, auch den vierten Feldmesser als Staatsbeamten anzustellen, weil nur in solchem Falle eine hinlänglich qualificirte Persönlichkeit zu gewinnen sein wird. Das Normalgehalt der Katasterfeldmesser beträgt ℳ. 3000 und würde die Katastercommission zu ermächtigen sein, für dieses Jahr die geringe Differenz aus den Ueberschüssen der laut Specialbudget No. 55 bewilligten Fonds zu decken. Der Senat ersucht die Bürgerschaft sich einverstanden zu erklären.

2. Pensionirung von Eisenbahnbeamten.

Dem Senat ist von seinem Commissar in Eisenbahnangelegenheiten auf Grund einer Mittheilung der Königlich Preußischen Eisenbahncommission berichtet, daß der auf den Betrieb der gemeinschaftlichen Staatsbahn seit 1. Juli 1873 angestellte Weichensteller **Ludowig I.,** der in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni 1874 bei Ausübung seines Dienstes auf hiesigem Bahnhofe durch Ueberfahren mit der Maschine den linken Arm verloren hat, seit dieser Zeit dem Dienste durch Krankheit entzogen gewesen, nach ärztlichen Zeugnissen eine Wiederherstellung desselben nicht zu erwarten und daher seine Pensionirung unbedingt geboten sei. Nach eingezogenen Erkundigungen ist **Ludowig** erwerbsunfähig und vermögenslos; er hat eine kränkelnde Frau und zwei Kinder im Alter von 9 und 6 Jahren. Die Königlich Preußische Eisenbahncommission stellt in Betracht dieser Verhältnisse und des Unfalls, der den Mann in eine so traurige Lage versetzt hat, anheim, den ꝛc. **Ludowig I.** mit einer entsprechend höheren Pension, etwa 3/4 seines jetzigen Gehalts (dasselbe beträgt ℳ. 870 Gehalt und ℳ. 112.80 durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß), mit rund ℳ. 738 in den Ruhestand zu versetzen. Der Senat ist bereit, auf diese Anheimgabe einzugehen; da aber die vorgeschlagene Pension über das nach diesseitigem Gesetz zulässige Maß hinausgeht, bedarf es der Mitbewilligung der Bürgerschaft, die er mit dem Bemerken beantragt, daß die Pension aus der gemeinschaftlichen Betriebskasse bezahlt wird.

Dem Senat hat ferner der am Weserbahnhof seit 15. Februar 1860 als Nachtwächter angestellte hiesige Bürger **Diedrich Gottfried Heim** vorgestellt, daß er, nunmehr 73 Jahre alt, wegen andauernder, auf den steten Nachtdienst zurückzuführender Kränklichkeit und eingetretener Altersschwäche, seinen Dienst nicht mehr wahrnehmen könne und hieran das Gesuch geknüpft, da er nach beigebrachtem ärztlichem Zeugniß nur in sehr beschränktem Grade arbeitsfähig sei, ihm eine kleine Pension zu gewähren, die ihn für den Rest seiner Tage vor Noth schütze. Der Bittsteller hat nach dem Zeugniß der Behörde seinen Dienst stets mit lobenswerther Treue wahrgenommen, er kann von seinen Kindern keine Unterstützung erwarten und besitzt kein Vermögen. Derselbe bezieht an Gehalt ℳ. 650 und ist nicht pensionsberechtigt. Der Senat giebt, unter diesen besonderen Umständen, anheim, dem **Heim** ein Ruhegehalt zu demjenigen Betrage, welcher ihm, falls er Staatsdiener wäre, zukommen würde, mit jährlich ℳ. 338 vom 1. October d. J. an zu bewilligen.

3. Wärterbude am Venlo-Hamburger Bahnhof.

Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft beantragt, ihr zu gestatten, einen Theil des westlichen Kirchhofsgrabens und dessen Böschungen, bei der Unterführung nach dem Bürgerpark, in einer Länge von etwa 20 Meter bis zum Bahnplanum in der Art, daß nur die jetzige Böschung etwa 6 Meter in den Graben hineinspringt, zuzuschütten und aufzuhöhen, um hier den Platz für Aufstellung einer Wärterbude zu gewinnen, die mit Rücksicht auf Betriebssicherheit von dem Punkt E der anliegenden Situationskarte, auf die südwestliche Seite der Bahn versetzt werden müsse.

Da bei dieser Verwendung des auf der Karte roth schraffirten Terrains die betheiligten, um ihre Begutachtung des Antrags angegangenen Behörden, die Deputation für die Friedhöfe, die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahn nichts zu erinnern finden, wobei insbesondere hervorgehoben ist, daß diese eisenbahnseitig beschaffte Zuschüttung des Grabens dem künftigen Kanalisationsproject nicht hinderlich sei, so trägt der Senat kein Bedenken, der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft die bezeichnete Landfläche dergestalt zu überlassen, daß nicht das Eigenthum des Areals abgetreten, sondern letzteres nur zur Benutzung für Eisenbahnzwecke unentgeltlich überwiesen wird.

Es entspricht dies dem Verfahren bei Ueberlassung von Staatsgrund für die Venlo-Hamburger Eisenbahn laut Vertrag vom 2/10. Mai 1871. Dieser Vertrag findet zwar auf die im vorliegenden Falle gewünschte Abtretung keine Anwendung. Es erscheint jedoch, insbesondere mit Rücksicht auf den geringen Umfang des zu überlassenden Areals angemessen, hierbei von den früher beobachteten Grundsätzen nicht abzuweichen, und der Senat ersucht die Bürgerschaft sich mit einer solchen Ueberweisung dieses Areals einverstanden zu erklären.